

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(112. Sitzung am 21. Dezember 2021)**

**TOP 3: Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif
im Verkehrsverbund Rhein-Neckar**

Die Verbundgesellschaft schlägt mit der in Anlage beigefügten Änderungssatzung nach entsprechender Vorberatung durch den Verwaltungsrat und die Versammlung der Verbundunternehmen die im Sachverhalt näher erläuterten Änderungen der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar vor.

Der Änderungsbedarf ergibt sich aus mehreren Sachverhalten. Zum einen erfordert die zum 01.01.2022 anstehende Tarifreform die Anpassung einzelner Detailvorgaben zur Gestaltung des Verbundtarifes. Zum anderen gibt es infolge der im August in Kraft getretenen Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes Anpassungsbedarf bei den Regelungen zu den digital buchbaren On-Demand-Verkehren, für die nun der gesetzliche Begriff des Linienbedarfsverkehrs festgelegt worden ist. Schließlich besteht Bedarf bei der Regelung zur Förderung alternativer Bedienformen.

I. Tarifreform

Die zum 01.01.2022 anstehende Tarifreform führt zu Anpassungsbedarf in der Satzung.

Dies betrifft folgende Themenkomplexe:

- Ersatz der bisherigen Preiskappingsregelung im Luftlinientarif durch die neue Bestpreisregelung.
- Anpassung der Regelungen zu den Großwaben an die neue Systematik und Begrifflichkeit der Stadttarife.
- Die Neuordnung der Regelung zu den lokalen Tarifen unterhalb der Preisstufe 0 (City Tarif, Stadtbus-Tarif, City-Bus-Tarif, Sondertarif, etc.) und Einführung eines verbundweit einheitlichen Ortstarifes, der dem Wunsch kommunaler Gebietskörperschaften nach einem einfach merkbaren, lokal begrenzten Tarif mit Signalwirkung entgegenkommt. Der Mechanismus, der den von den Kommunen zu leistenden Ausgleich für Einnahmeverluste bei Einführung des Ortstarifes regelt, entspricht der Regelung zur Preisstufe 0. Der neue Ortstarif ersetzt nicht die diversen Altregelungen, die weiterhin Bestandsschutz haben.
- Aufnahme einer Regelung für kommunal finanzierten, für den Fahrgast „kostenlosen“ ÖPNV. Hier handelt es sich um die bereits vorübergehend in Landau praktizierte Lösung, die 2022 in Walldorf und St. Leon-Rot eingeführt werden soll. Das Verkehrsunternehmen erfasst alle innerörtlichen Fahrgäste ohne VRN-Fahrschein und die Stadt/Gemeinde übernimmt dann pro Kopf den Fahrpreis für die entsprechenden Einzelfahrscheine.
- Aufnahme einer einfachen Antragsregelung für alle kommunal initiierten Tarifmaßnahmen.
- Anpassung der Preisvorgaben in Anlage 3 an die neue Tarifstruktur.

- Beseitigung der bisherigen Regelungslücke bzgl. der Behandlung der kommunalen Ausgleichsleistungen für die Preisstufe 0 und die Verlegung von Wabengrenzen bei der Abrechnung der Sondereinnahmen.
- Gestaltung der Fahrausweise: Die bisherige Regelung in Anlage 7 soll aus der Satzung gestrichen werden, weil sie bisher als Teil der Satzung auf der VRN-Homepage veröffentlicht wird und die Gefahr besteht, dass damit das Fälschen von Fahrausweisen erleichtert wird.

II. Linienbedarfsverkehr

Seit August ist die Novellierung des Personenbeförderungsrechts in Kraft, die insbesondere wegen des erkannten Regelungsbedürfnisses von Mobility on Demand (MoD)-Verkehren initiiert wurde. Zwischenzeitlich sind MoD-Verkehre im VRN-Gebiet bereits in Betrieb gegangen. Mehrere Aufgabenträger planen im Rahmen der Neuvergabe ihrer Linienbündel, Linienverkehre mit MoD - Elementen zu verknüpfen.

Die bisherige Regelung in der Satzung, wonach eigenständige MoD-Verkehre als separates Linienbündel mit einem eigenen P/Pkm-Schlüssel an der Einnahmenaufteilung teilnehmen, erweist sich bei aktueller Betrachtung aus mehreren Gründen als kompliziert und aufwändig. Die Integration der digital buchbaren On-Demand-Systeme in die Einnahmenaufteilungsregelung soll daher vereinfacht werden. Das wird dadurch ermöglicht, indem die Systeme immer separat nach vereinfachten Kriterien abgerechnet werden. Mit dem Betreiber wird lediglich ein Tarifanerkennungsvertrag abgeschlossen.

III. Regelung zur Förderung alternativer Bedienformen

Neben einigen redaktionellen Anpassungen wird in Anlage 5 die Möglichkeit aufgenommen, dass die VRN GmbH die Absenkung des Regelfördersatzes vornehmen kann, falls in einem Haushaltsjahr die für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen. Die VRN GmbH wird eine Absenkung nur nach Beschlussfassung im Verwaltungsrat vornehmen.

Ferner wird eine Konkretisierung der Förderung ehrenamtlich getragener Angebote vorgenommen. Ein Förderanspruch soll nur bestehen, wenn durch die Anerkennung von Verbundfahrscheinen wirtschaftliche Nachteile auf Seiten des Betreibers entstehen. Dies ist bei kostenlos angebotenen Verkehren nicht der Fall. Die vorgeschlagene Konkretisierung schließt damit eine bisher vorhandene Regelungslücke.

Beschlussvorschlag 112.3/2021

Die Verbandsversammlung beschließt die in Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar.